



Regionales Windenergiekonzept



Planung

und

Windenergienutzung



Gliederung



- Derzeitige rechtliche Situation (drei Regionalpläne, Blick zurück)
- Ziele, Auftrag aus LEP, Arbeitsschritte, Planungsmethodik des Regionalen Windenergiekonzepts der Region Chemnitz

Ermittlung von harten Tabuzonen/Kriterien

(Siedlungsbestand und Wald mit besonderer Funktion

- Einrichtungen, Leitungen der technischen Infrastruktur
- Wasser-, Trink-, Heil- und Hochwasserschutzgebiete
- ziviler + militärischer Luftverkehr, Landesverteidigung
- bestehende Naturschutzgebiete; Bergbau)

Arbeitsschritte zu harten und/oder weichen Tabuzonen/ Kriterien

(- Avifauna, - Fledermäuse, - Kulturlandschaft)

- Ausblick – weiterer Zeitplan

Regionale Planungsverbände in Sachsen

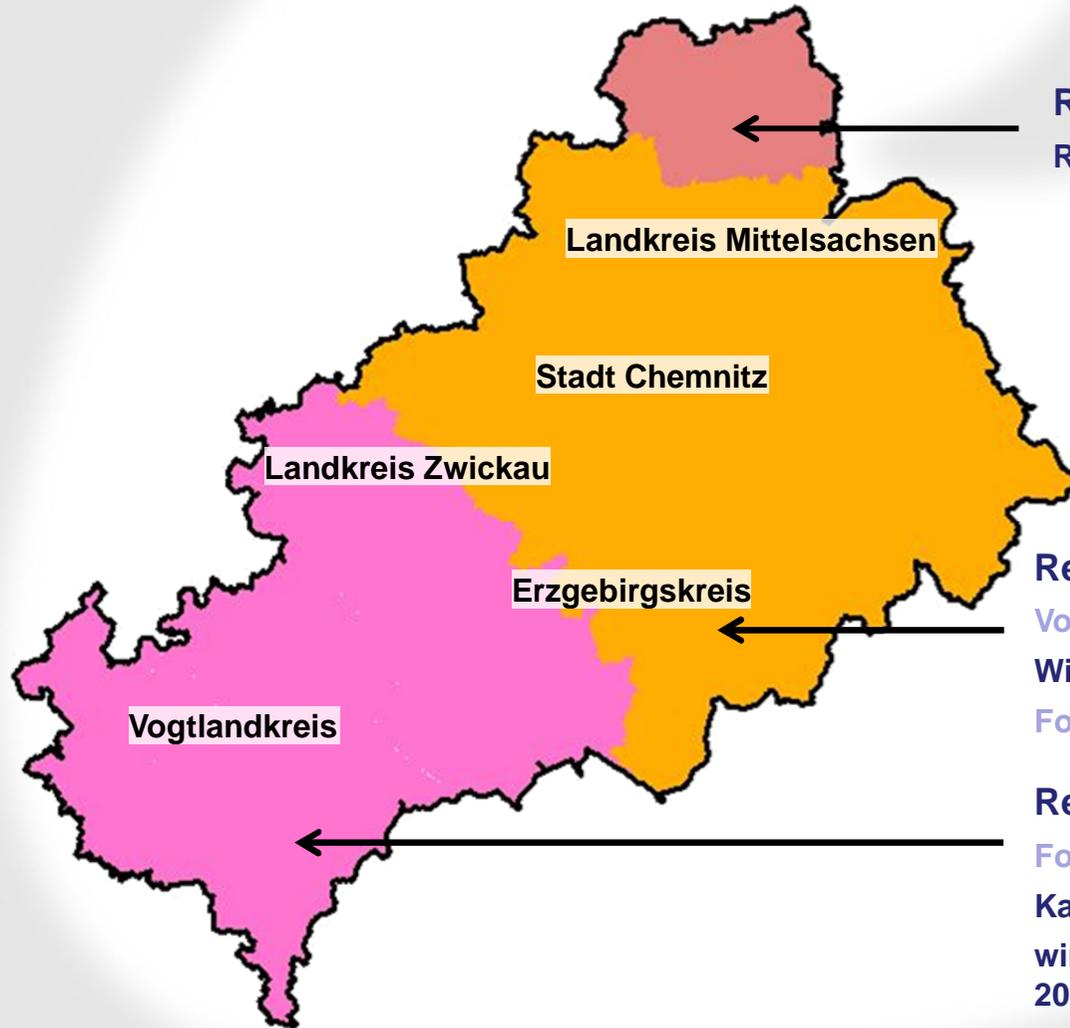


- Körperschaft öffentlichen Rechts
- Pflichtverband nach SächsLPIG
- PV RC hins. Fläche und Einwohnerzahl größte Verband in Sachsen (ca. 1,5 Mio Einwohner auf $\approx 6.500 \text{ km}^2$)

Regionale Windenergiekonzepte in der Region- Status Quo



PLANUNGSVERBAND
REGION **CHEMNITZ**



Regionalplan Westsachsen
Rechtskraft seit 25.07.2008

Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge
Vorsorge Rechtskraft seit 28.10.2004
Wind Rechtskraft seit 20.10.2005
Fortschr. Rechtskraft seit 31.07.2008

Regionalplan Südwestsachsen
Fortschr. Rechtskraft seit 06.10.2011
Kapitel Wind unwirksam seit 23.10.2012
wirksam Regelungen Wind Regionalplan
2000; Rechtskraft seit 2. August 2007

Aktuelle rechtskräftige Regelung im Vogtlandkreis (ehem. RPV SWS)



- bis Zonlagen + Zonlagen
-   Vorranggebiet Windenergienutzung (rechtskräftiger Regionalplan Südwestsachsen 2007, Karte 2)
 -  Vorbehaltsgebiet Windenergienutzung (rechtskräftiger Regionalplan Südwestsachsen 2007, Karte 2)
 -  abschließende Regelung zur Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen (rechtskräftiger Regionalplan Südwestsachsen 2007, Karte 10)

Achtung: in Gemeinde Rosenbach
Ortsteile Leumnitz und Syrau liegen
im abschließenden Regelungsgebiet
Ortsteil Mehltheuer im Gebietsteil
ohne abschließende Regelung!

Zulässigkeit Windenergieanlagen im Außenbereich (§ 35 BauGB)



Stromeinspeisungsgesetz 1990

- Abnahme Strom zu definierten Preisen

Urteil Bundesverwaltungsgericht 1994 (BVerwG 4 B 10.91)

- Verneinung der Privilegierung von Windenergieanlagen (WEA)

Reaktion des Bundesgesetzgebers

- Novelle des Baugesetzbuches zum 01.01.1997
- WEA werden explizit in den Katalog der im Außenbereich privilegierten Vorhaben aufgenommen

Privilegierung von WEA (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 u. 5 BauGB)

- Anlagen für die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie sind zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und diese der öffentlichen Versorgung dienen

Steuerung durch Planvorbehalt möglich (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)

- öffentliche Belange stehen WEA in der Regel auch dann entgegen, soweit durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist

Planvorbehalt versus Einzelgenehmigung (1)



Planvorbehalt

§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

- Steuerung Standort durch öffentlich- rechtliche Planungsträger
- fachgesetzliche Mindeststandards und planerischer Gestaltungsspielraum („harte“ + „weiche“ Kriterien)
- Konzentration von WEA an Standorten bei gleichzeitigem Freihalten/Schutz von Landschaftsräumen vor WEA

Einzelgenehmigung

ausschließlich nur Privilegierung Außenbereich nach § 35 Abs.1 Nr. 3 und 5 BauGB

- Standort bestimmt ausschl. der private Antragsteller ohne Alternativenprüfung durch Behörde
- ausschließlich fachgesetzliche Mindeststandards (nur „harte“ Kriterien)
- Möglichkeit der zufälligen Verteilung von (Einzel)Anlagen

Planvorbehalt versus Einzelgenehmigung (2)



Planvorbehalt

§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

- keine Verpflichtung der Ausweisung aller geeigneten Flächen; Windenergie muss „nur“ substantziell Raum geschaffen werden; Transparenz und Klarheit, wo WEA zulässig sind
- Öffentlichkeitsbeteiligung umfassend bereits in der Planungsphase

Einzelgenehmigung

ausschließlich nur Privilegierung Außenbereich nach § 35 Abs.1 Nr. 3 und 5 BauGB

- Möglichkeit der Errichtung von WEA auf allen geeigneten Flächen
- Öffentlichkeitsbeteiligung eingeschränkt; erfolgt nur bei Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung (somit ggf. ab drei Anlagen) und erst in der Zulassungsphase

Ziele der Windenergieplanung



- Planmäßige Steuerung und Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen bei gleichzeitiger Vermeidung der „Verspargelung der Landschaft“ durch (Einzel)Anlagen und Vermeidung von örtlichen Überlastungen
- Schutz von Landschaftsräumen
- Schaffung von Planungs- und Rechtssicherheit
- Beitrag zum Klimaschutz und der Umsetzung der Ziele zur Energiewende

- **LEP 2003, Ziel 11.4**

Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzunehmen.

- **Entwurf LEP 2012, Ziel 5.1.3**

Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, für die gesamte Planungsregion flächendeckende Planung in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren.

Geforderte Arbeitsschritte



1. Bestimmung von Ausschlussgebieten (Tabuzonen)
2. Ermittlung der windenergetischen Standorteignung (Windpotenzial)
3. Abwägung mit anderen Raumfunktionen bzw. konkurrierenden Raumnutzungen
4. Auswahl der Gebiete für die Windenergienutzung unter Abwägung mit benachbarten geeigneten Gebieten sowie unter Berücksichtigung des Anlagenbestandes und der bisher regionalplanerisch ausgewiesenen Vorrang-/Eignungsgebiete und ggf.
5. Überprüfung und Änderung der Arbeitsschritte 1 bis 4, wenn der Windenergienutzung nicht in substantieller Weise Raum geschaffen wurde, d.h. im Freistaat Sachsen der regionale Mindestenergieertrag bisher nicht gesichert und über den Ertragsnachweis nicht erbracht werden konnte.



Planungsregion

minus

harte Tabuzonen

(Gebiete, die sich aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen nicht für die Nutzung der Windenergie eignen)

minus

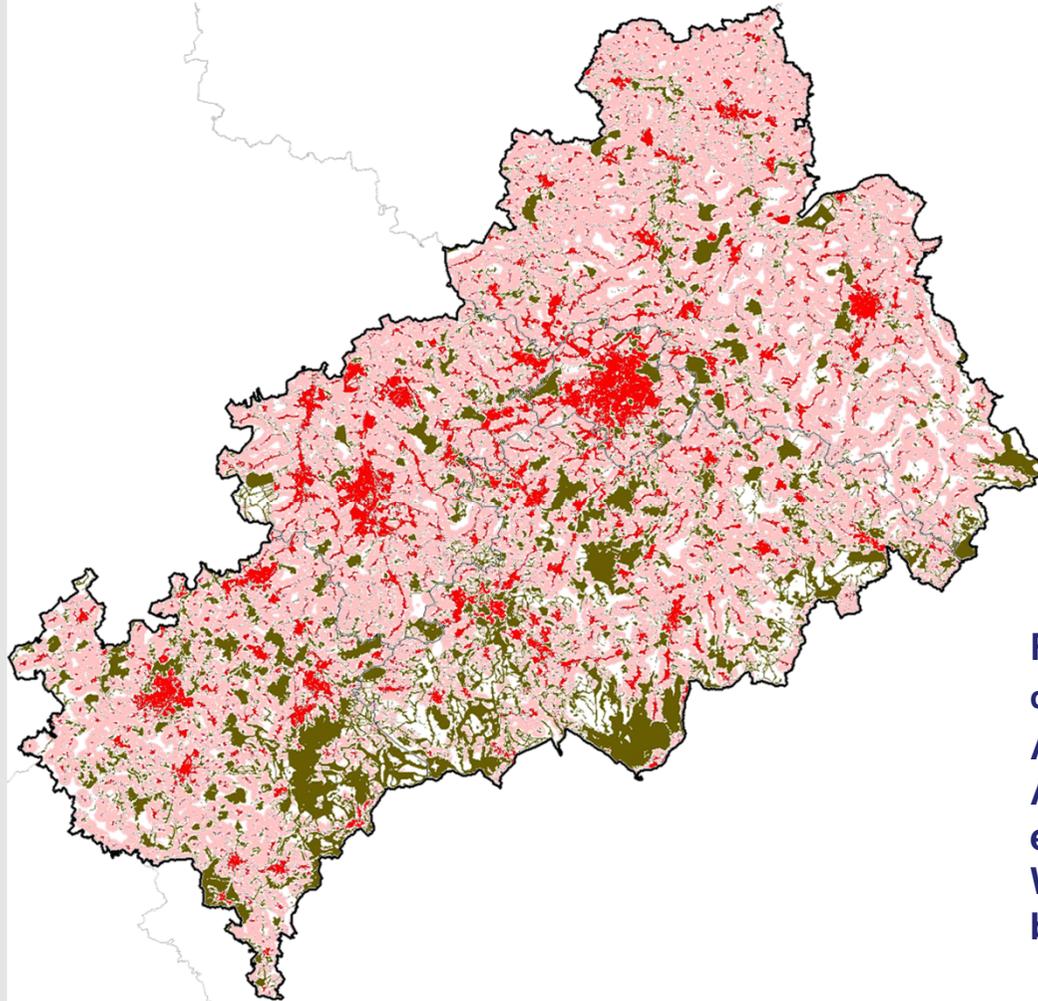
weiche Tabuzonen

(Gebiete, die entsprechend des Gestaltungswillens des Planungsträgers nicht für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen sollen)

ergeben

Potenzialgebiete

Harte Tabuzonen - Siedlung einschl. Abstand Wald mit Funktionen bes. Bedeutung



Karte 1

Folie 27

9. PA am 7. Februar 2012

Region Chemnitz insgesamt	6.523 km ²
davon	
Anteil Siedlungsfläche	ca. 13,5 % 880 km ²
Anteil Siedlungsfläche einschl. Abstandzonen	ca. 86,4 % 5.641 km ²
Wald mit Funktionen besonderer Bedeutung	ca. 16,8 % 1.094 km ²

Zusammenfassung bisher ermittelter harter Tabuzonen



Fläche der Region Chemnitz insgesamt	6.523 km ²	100,0%
abzüglich Tabuzonen Siedlung und Wald	5.995 km ²	91,2%
<input type="checkbox"/> Potenzialgebiete (PA 7. Februar 2012)	568 km ²	8,8%

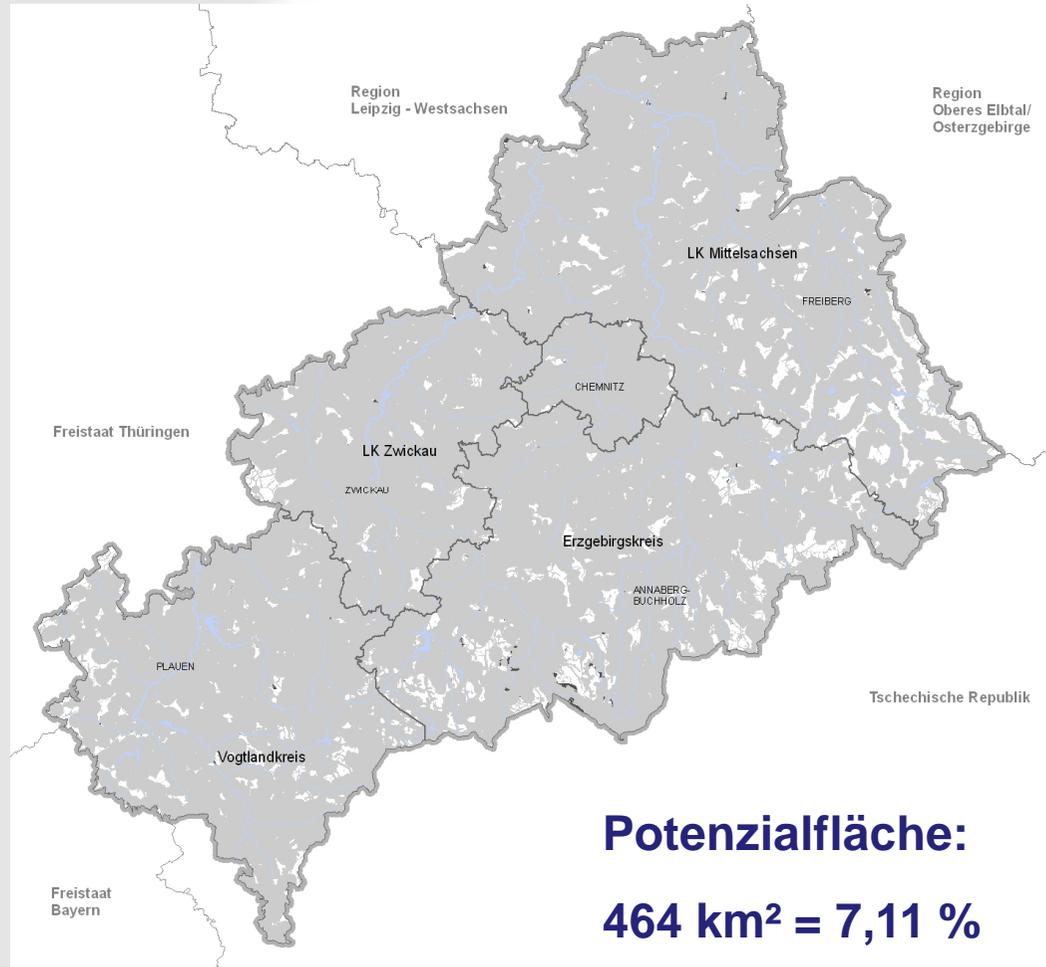
abzüglich Tabuzonen Straßen, Bahnstrecken, Hochspannungsfreileitungen, Vorranggebiete Verteidigung, Verkehrs- und Sonderlandeplätze, Still- und Fließgewässer, Wasserschutzgebiete, Trinkwasserschutzzonen 1,2, Heilwasserschutzgebiete, Hochwasserschutzgebiete, festgesetzte Naturschutzgebiete, Bergbau

verbleibende Potenzialgebiete 464 km² 7,1%

harte Tabuzonen- Zusammenfassung



PLANUNGSVERBAND
REGION **CHEMNITZ**



Karte 10

Folie 13

11. PA am 26. Juni 2012

Zusammenfassung

- Siedlung ; - Wald;
- Technische Infrastruktur
- Vorrang Verteidigung
- Landeplätze
- Wasser; - Naturschutz
- Hochwasserschutz
- Bergbau

Unterscheidung harte - weiche Tabuzonen



harte Tabuzone (gesetzliche Festlegung)

Errichtung WEA rechtlich und/oder tatsächlich unmöglich
keine planerische Abwägung möglich

weiche Tabuzone (= planerischer Gestaltungsspielraum)

Zone, in der aufgrund des Willens des Plangebers unabhängig von harten Tabuzonen (über diese hinaus) WEA nicht errichtet werden dürfen (erhöhter Erläuterungs- und Rechtfertigungsaufwand!)

Problem □ fehlende gesetzliche, höchstrichterliche und/oder wissenschaftlich allseits anerkannte Vorgaben

Beispiel: Siedlungsabstand



- bis etwa 350 m sicher hart
- 350 – 500 m sehr wahrscheinlich hart
- 500 – 750 m Übergangsbereich hart zu weich
- 750 – 1000 m sehr wahrscheinlich weich
- über 1000 m sicher weich

„**Es gibt einen immissionsrechtlich gebotenen Mindestabstand.** Wir haben die Technische Anleitung Lärm. Diese schützt verschiedene Baugebiete in unterschiedlicher Art. Es gibt Tag- und Nachtwerte, die durch von außen herangetragene Immissionen nicht überschritten werden dürfen. Diese Werte müssen auch von Windenergieanlagen eingehalten werden. Werden die Werte überschritten, sind die Anlagen an der vorgesehenen Stelle unzulässig. Nun kann man die Abstände nicht metergenau ermitteln. Das hängt vom Anlagentyp ab. Das hängt von der Anlagenhöhe ab. Das hängt von der Technik ab. Das hängt von den geografischen Gegebenheiten ab. Das hängt auch von der Hauptwindrichtung ab. Das sind alle Faktoren, die man nur schwer erfassen kann. Deshalb **kann man zu diesem gebotenen Mindestabstand noch eine Art Sicherheitszuschlag machen**, dass man sagt, wir gehen einmal vom Worst Case aus, wir gehen einmal davon aus, dass Anlagen der derzeit größtmöglichen Höhe errichtet werden. Wir gehen einmal davon aus, dass der Wind immer von der falschen Seite bläst, nämlich immer auf die Wohnbebauung zu. Es gibt Erfahrungswerte. **Das ist eine Frage der Berechnung durch Techniker.** Dann kann man sagen, um auf der sicheren Seite zu sein, müssen die und die Abstände eingehalten werden. Die kann man als hinreichend bezeichnen. Bei allem, was darüber hinaus geht, sozusagen als Wohltat für denjenigen, der in dem Einwirkungsbereich einer solchen Anlage wohnt, bei all dem, was man ihm Gutes tun will, gerät man als Planer in eine Grauzone, wo man sagt, wie wollt Ihr denn das noch begründen? **Die Windenergienutzung ist nun einmal – ob einem das gefällt oder nicht – vom Gesetzgeber privilegiert.“**

harte + harte (?)/weiche(?) Tabuzonen- Zusammenfassung



Zusammenfassung

-  harte(?) / weiche(?) Tabuzonen
12. PA am 26. Februar 2013,
Fledermäuse, Vögel,
Kulturlandschaft
-  harte Tabuzonen
11. PA am 26. Juni 2012
Karte 10, Folie 13
-  verbleibende
Potenzialgebiete

Von der Regionsfläche

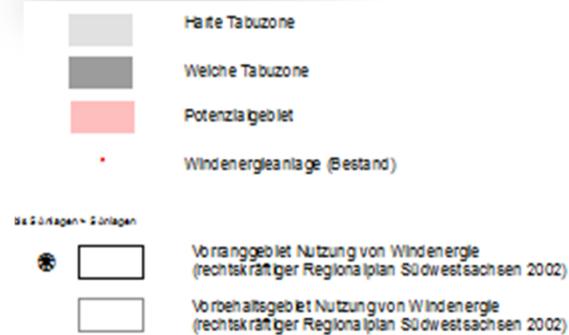
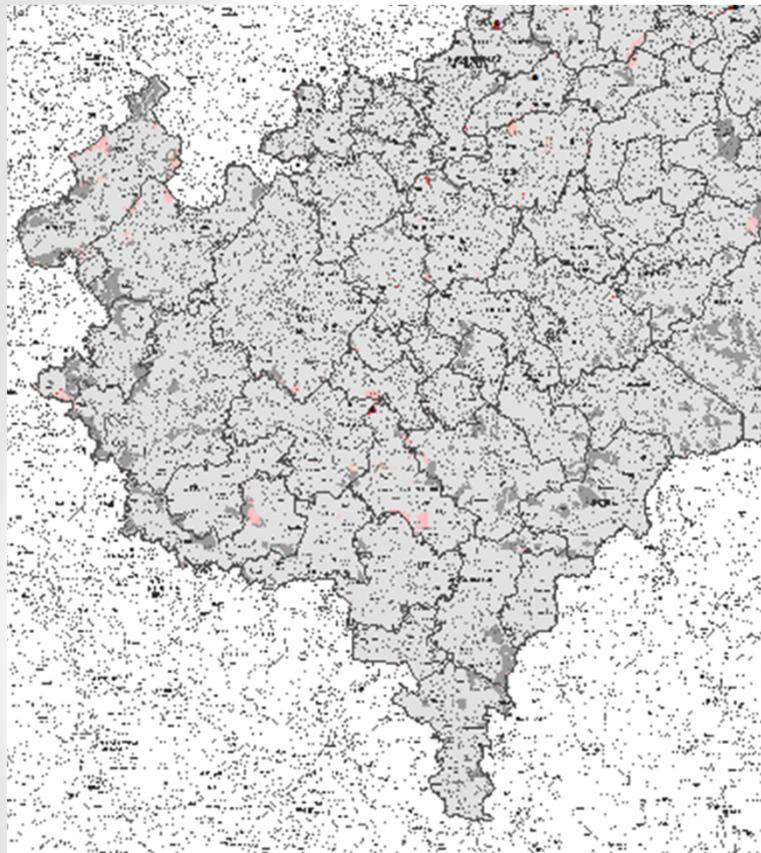
Minus harte Tabuzonen verbleiben etwa 7,1 %

Minus weiche Tabuzonen verbleiben

Potenzialgebiete für WEA von etwa 1 %

Regionales Windenergiekonzept

Karte 7.2: Potenzialgebiete



- **Orientierung am Zeitplan des Landesentwicklungsplanes (LEP) und des Energie- und Klimaprogramms (EKP)**
 - erneute Anhörung LEP vom 09.11.2012 - 11.01.2013
 - EKP-Kabinettsbeschluss am 12.03.2013
- **Freigabe des Regionalplanentwurfs gem. § 6 Abs. 1 SächsLPIG am 16.04.2013**
 - enthält Potenzialgebiete (Suchräume) für die Windenergienutzung, **jedoch noch nicht die konkreten Vorrang- /Eignungsgebiete !**
 - enthält den Entwurf des Kriterienkataloges

Weiterer Zeitplan (2)



Freigabe des Entwurfs des Regionalplanes und des Entwurfs des Regionalen Windenergiekonzeptes (Fachkonzept) für die Beteiligung bei der Ausarbeitung gemäß § 6 Abs. 1 SächsLPIG **am 16. April 2013**

Laufzeit der Anhörung vom 17. Mai bis 19. Juli 2013

Derzeitige Bearbeitung weiterer Arbeitsschritte:
Ermittlung des Windpotenzials

- meteorologisch = Windhöffigkeit
- energetisch – Auslastungsreserven bestehender VREG
- Repoweringmöglichkeiten von vor 2001 errichteter WEA

- Definition Raumbedeutsamkeit WEA
- Prüfung Kriterienkatalog - Vollständigkeit, Merkmalsbestimmung und räumliche Ausprägung der Ausschlusskriterien und Abstandzonen
- Durchführung der Einzelfallprüfung der zuständigen Fachbehörden (insbesondere der Natur-, Denkmalschutz- und Baubehörden) in Bezug auf die sachliche und räumliche Bestimmung der harten Tabuzonen innerhalb von Natura 2000- Gebieten (FFH-, SPA-Gebiete), LSG, Naturpark, ND, GLB, bei artenschutzrechtlichen Tatbeständen sowie bei Abgrabungen und beim Denkmalschutz
- Hinweise zu (weiteren) öffentlich - rechtlichen Belangen, die für oder gegen die Nutzung der Windenergie insbesondere in den ermittelten Potenzialgebieten sprechen (Kommunen)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Planungsverband Region Chemnitz

Verbandsgeschäftsstelle

Werdauer Straße 62

08056 Zwickau

0375 / 289 405 0

www.pv-rc.de